

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	09.09.2014

Präzisierung von Begriffen in der neuen Kölner Stadtordnung

Frau Vorsitzende Dr. Sabine Müller hat in der Ausschusssitzung vom 06.05.2014 die folgende Frage zur neuen Kölner Stadtordnung gestellt:

"Was umfasst im § 22 der neuen Kölner Stadtordnung der Begriff „Fahrzeuge“, was umfasst der Begriff „Anhänger“ und was genau sind „mehrspurige Fahrräder“?

Als Beispiele dazu: Ist es nun verboten, ein Fahrrad mit oder ohne Kinderanhänger auf einem Spielplatz mitzuführen und für 1 – 2 Stunden abzustellen? Ist es verboten, ein Lastenfahrrad (mehrspuriges Fahrrad?) auf einer öffentlichen Grünfläche mitzuführen, damit man z.B. umweltfreundlich seine Picknick-Zutaten dort hin- und auch wieder wegtransportiert? Darf man überhaupt noch Fahrräder (das sind m. E. auch Fahrzeuge!) in öffentlichen Grünflächen mitführen? Es gibt bei der Rad fahrenden Bevölkerung eine erhebliche Verunsicherung diesbezüglich, so dass eine schnelle Präzisierung ggf. erforderlich sein wird."

Antwort der Verwaltung:

Der Begriff „Fahrzeuge“ bezeichnet bewegliche Verkehrsmittel unabhängig von der Antriebsart.

„Anhänger“ sind Fahrzeuge ohne Antrieb, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden und in der Regel über eine Ladefläche verfügen.

Unter dem Begriff „mehrspurige Fahrräder“ sind in diesem Zusammenhang Fahrräder mit mindestens zwei Achsen und mindestens vier Rädern zu verstehen.

Aus der ausdrücklichen Nennung von mehrspurigen Fahrrädern auf der Tatbestandsseite von § 22 der Kölner Stadtordnung (KSO) folgt im Umkehrschluss, dass übliche Fahrräder, Lastenfahrräder und deren Anhänger, nicht unter das Verbot fallen. Die genannten Fahrräder haben regelmäßig nur zwei oder drei Räder und sind damit nicht mehrspurig im Sinne von § 22 KSO.

Das Ziel von § 22 Kölner Stadtordnung besteht darin, störende Nutzungen in Grünflächen zu verhindern. Dazu zählen Nutzungen, die dem originären Zweck einer Grünfläche, d.h. der Entspannung und aktiven Erholung, entgegenlaufen. Beispiele dazu sind motorisierte Fahrzeuge, die durch Lärm, Abgase und ein erhöhtes Gefährdungspotenzial stören, aber auch Fahrzeuge wie Bierbikes, die schon aufgrund der Breite zu Nutzungskonflikten führen.

Gez. Kahlen